

Verordnung des Regierungsrates zum Polizeigesetz

vom 19. Juni 2012

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Das Departement für Justiz und Sicherheit ist zuständiges Departement im Sinne des Gesetzes.

Zuständigkeit,
Vorbehalt
besonderer
Regelungen

² Soweit diese Verordnung und die gestützt darauf erlassenen Weisungen, Dienstvorschriften und innerbetrieblichen Erlassen keine besonderen Regelungen enthalten, gelangen die Bestimmungen über die Besoldung und die Rechtsstellung des Staatspersonals zur Anwendung.

§ 2

Die Kantonspolizei erhält vom Departement einen jährlich zu überprüfenden Leistungsauftrag. Dieser enthält insbesondere folgende Produktgruppen und Produkte:

Leistungsauftrag

1. Bewahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit:
 - 1.1 vorsorgliche Betreuung von Personen und Objekten;
 - 1.2 vorsorgliche Betreuung des Verkehrs;
 - 1.3 Bewilligungs- und Zulassungswesen;
2. Ereignisbewältigung:
 - 2.1 Bearbeitung von strafbaren Handlungen;
 - 2.2 Bearbeitung von Unfällen;
 - 2.3 Bearbeitung von Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit;
 - 2.4 Dienstleistungen an Dritte.

§ 3

¹ Aufträge an die Kantonspolizei von anderen Amtsstellen sind an das Polizeikommando zu richten. Ausgenommen sind Aufträge der Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Weisungen.

Aufträge anderer
Amtsstellen

² Das Polizeikommando kann Ausnahmen bestimmen.

Vorrang der Hilfestellung	<p>§ 4</p> <p>Die Kantonspolizei gibt den Hilfestellungen und der Gefahrenabwehr grundsätzlich Vorrang vor der Strafverfolgung, insbesondere wenn das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder hochwertige Sachgüter bedroht sind.</p>
	<p>II. Organisation</p>
Grundsatz	<p>§ 5</p> <p>Die Kantonspolizei ist nach polizeilichen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen organisiert.</p>
Postennetz	<p>§ 6</p> <p>Das Departement legt das Postennetz auf Antrag des Polizeikommandos fest.</p>
Führung	<p>§ 7</p> <p>¹ Die Kantonspolizei wird von einer Polizeikommandantin oder einem Polizeikommandanten geführt.</p> <p>² Die Abteilungen und Regionen werden von Polizeioffizieren geführt.</p> <p>³ Eine Abteilung kann auch von Zivilangestellten geleitet werden.</p>
Stellenbesetzung	<p>§ 8</p> <p>¹ Die Stellenbesetzung erfolgt durch die Polizeikommandantin oder den Polizeikommandanten.</p> <p>² Die Besetzung von Offiziersstellen und Abteilungsleitungen ist vorgängig vom Departement zu genehmigen.</p>
Administrative Aufgaben	<p>§ 9</p> <p>¹ Die Kantonspolizei verwaltet ihr Personal-, Besoldungs- und Rechnungswesen selbständig im Rahmen der Vorgaben für die kantonale Verwaltung.</p> <p>² Sie beschafft, unterhält und betreibt die polizeilichen Ausrüstungen, den Fahrzeugpark sowie die Übermittlungs- und Informatikinfrastruktur selbständig.</p>

§ 10

Die Kantonspolizei betreibt eine aktive Medien- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der polizeilichen Aufgabenerfüllung.

Medien- und
Öffentlichkeits-
arbeit

III. Ergänzende Aufgaben**§ 11**

¹ Die Kantonspolizei betreibt die kantonale Notrufzentrale.

Kantonale
Notrufzentrale

² Diese arbeitet mit dem Feuerschutzamt und dem kantonsärztlichen Dienst zusammen.

³ Die Kosten werden von der Kantonspolizei, vom Feuerschutzamt und vom kantonsärztlichen Dienst gemeinsam getragen.

§ 12

¹ Die Kantonspolizei betreibt das Sicherheitsfunknetz POLYCOM.

Kantonales
Funknetz

² Sie stellt die Nutzung durch die Partnerorganisationen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz¹⁾ sicher.

³ Die Kosten werden von den Nutzern anteilmässig getragen.

§ 13

¹ Die Kantonspolizei betreibt eine Seepolizei.

Seepolizei

² Die Seepolizei überwacht die Gewässer und ist für die Rettung und Bergung von Personen und Sachen auf und in den Gewässern zuständig.

³ Sie betreibt die Schifffahrtskontrolle und betreut die Schifffahrtssignali-
sation.

⁴ Sie führt den kantonalen Ölwehrstützpunkt.

¹⁾ SR 520.1

IV. Dienstbetrieb**§ 14**

Arbeitszeit

¹ Die Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei berücksichtigt die besonderen Verhältnisse des polizeilichen Betriebes.

² Das Arbeitszeitmodell für die Polizistinnen und Polizisten sowie die Zivilangestellten mit polizeilichen Aufgaben trägt den Besonderheiten des Polizeidienstes mit Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst Rechnung.

§ 15

Versetzung

Polizistinnen und Polizisten sowie Zivilangestellte mit polizeilichen Aufgaben können aus dienstlichen Gründen innerhalb der Kantonspolizei versetzt werden.

§ 16

Nebenerwerb

¹ Die Ausübung eines Nebenerwerbes ist der vorgesetzten Stelle mitzuteilen und bedarf der schriftlichen Bewilligung der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten.

² Die Bewilligung wird nicht erteilt, wenn der Nebenerwerb mit dem Anstellungsverhältnis bei der Kantonspolizei nicht vereinbar ist oder den Polizeidienst beeinträchtigt.

§ 17

Dienstweg

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei halten sich in dienstlichen Angelegenheiten an den Dienstweg.

² In persönlichen Belangen können sie direkt an die Polizeikommandantin oder den Polizeikommandanten gelangen.

§ 18

Beschwerden

¹ Beschwerden gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei sind an das Polizeikommando zu richten.

² Beschwerden gegen die Polizeikommandantin oder den Polizeikommandanten sind an das Departement zu richten.

V. Angehörige der Kantonspolizei

1. Dienstverhältnis

§ 19

¹ Als Polizistin oder Polizist können Personen angestellt werden, die

Anstellung als
Polizistin oder
Polizist

1. mündig sind,
2. das Schweizer Bürgerrecht besitzen,
3. die Polizeiausbildung mit dem eidgenössischen Fachausweis abgeschlossen haben oder über andere besondere fachliche Qualitäten verfügen,
4. für die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben geeignet sind.

² Die Anstellung als Polizistin oder Polizist erfolgt durch das Departement.

§ 20

Wer als Polizistin oder Polizist angestellt werden will, gibt der Chefin oder dem Chef des Departementes folgendes Versprechen ab:

Versprechen

«Ich verspreche, die Verfassung und die Gesetze zu achten, der Regierung des Kantons und den Vorgesetzten Gehorsam zu leisten, meine Pflichten ohne Ansehen der Person, unbestechlich, nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, mich streng an die Wahrheit zu halten, die Rechte der Bürgerinnen und Bürger zu achten und zu schützen, über dienstliche Verrichtungen und Wahrnehmungen verschwiegen zu sein und meine ganze Kraft zur Erledigung meiner Aufgaben einzusetzen.»

§ 21

Zivilangestellte mit polizeilichen Aufgaben werden von der Polizeikommandantin oder vom Polizeikommandanten in Pflicht genommen.

Zivilangestellte
mit polizeilichen
Aufgaben

- § 22**
- Altersbedingte Beendigung des Dienstverhältnisses
- ¹ Das Dienstverhältnis von Polizistinnen und Polizisten endet grundsätzlich auf Ende des Monats, in welchem das 60. Altersjahr vollendet wird.
- ² Auf Wunsch der Polizistinnen oder Polizisten und im Einvernehmen mit dem Polizeikommando endet das Dienstverhältnis spätestens am Ende des Monats, in welchem das 62. Altersjahr vollendet wird. Das Departement kann auf entsprechenden Antrag ausnahmsweise eine abweichende Regelung treffen.
- ³ Der Zeitpunkt für die Beendigung des Dienstverhältnisses ist dem Polizeikommando mindestens drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

2. Pflichten

- § 23**
- Verbot zur Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen
- ¹ Das Verbot zur Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen richtet sich nach § 78 der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals (RSV) ¹⁾.
- ² Werden Geschenke, Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten, ist dies dem Polizeikommando mitzuteilen.

- § 24**
- Amtsgeheimnis und Ausstandspflicht
- ¹ Das Amtsgeheimnis und die Ausstandspflicht richten sich nach den §§ 76 und 77 RSV ¹⁾.
- ² Aussagen als Partei, Zeuge, Sachverständige oder Auskunftsperson sind nur mit Ermächtigung des Polizeikommandos erlaubt.
- ³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei äussern sich nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Polizeikommandos zu dienstlichen Angelegenheiten.

- § 25**
- Ausserdienstliches Verhalten
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei vermeiden auch ausser Dienst jedes Verhalten, das dem Ansehen der Polizei schadet.

¹⁾ 177.112

§ 26

- ¹ Polizistinnen und Polizisten stellen ihre Erreichbarkeit sicher. Dienstpflichten
- ² Sie leisten unregelmässigen und zeitverschobenen Dienst sowie Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst.
- ³ Sie leisten Pikett- und Bereitschaftsdienst.
- ⁴ Sie nehmen die mit dem Polizeidienst verbundenen Gefährdungen und andere Unannehmlichkeiten auf sich.
- ⁵ Die Kantonspolizei kann auch Zivilangestellte zu diesen Dienstpflichten ganz oder teilweise verpflichten.

§ 27

Das Polizeikommando kann die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Freizeit zum Dienst heranziehen, wenn es die Umstände erfordern. Dienst während der Freizeit

§ 28

- ¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei, die Pikett- oder Bereitschaftsdienst leisten, haben ihren Wohnsitz so zu wählen, dass sie ihren Dienort innert kurzer Zeit erreichen können. Wohnsitz
- ² Das Polizeikommando regelt die Einzelheiten.

§ 29

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei sind verantwortlich dafür, dass sie den dienstlichen Aufgaben physisch und psychisch gewachsen sind. Leistungsfähigkeit

§ 30

- ¹ Pflichtverletzungen werden mit personalrechtlichen Massnahmen geahndet. Pflichtverletzung
- ² Das Polizeikommando klärt den Sachverhalt ab, gewährt den Betroffenen das rechtliche Gehör und stellt dem Departement Antrag, soweit es nicht selber zum Entscheid befugt ist.
- ³ Als personalrechtliche Massnahmen gelten:
1. Verweis;
 2. Versetzung;
 3. Entlassung.
- ⁴ Das Polizeikommando entscheidet über Verweise und Versetzungen, das Departement über Entlassungen.

3. Rechte

§ 31

Rechtsschutz

¹ Das Polizeikommando gewährt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonspolizei unentgeltlichen Rechtsschutz, wenn sie in Erfüllung dienstlicher Aufgaben für Folgen aus rechtmässigen Handlungen verantwortlich gemacht werden.

² Der Rechtsschutz beschränkt sich dabei in der Regel auf das erstinstanzliche Verfahren.

³ Das Polizeikommando regelt die Einzelheiten.

§ 32

Persönlichkeits-
schutz

¹ Das Polizeikommando unterstützt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei, wenn sie in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben oder mit Bezug auf ihre rechtmässige dienstliche Tätigkeit in ihrer Persönlichkeit verletzt werden.

² Das Polizeikommando regelt die Einzelheiten.

4. Polizeiliche Ausbildung

§ 33

Aufnahme als
Aspirantin oder
Aspirant

Als Aspirantin oder Aspirant werden Personen aufgenommen, die:

1. mündig sind,
2. das Schweizer Bürgerrecht besitzen,
3. zwischen 20 und 30 Jahre alt sind,
4. über eine abgeschlossene Berufslehre oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen,
5. körperlich und geistig leistungsfähig und charakterlich geeignet sind,
6. die Eintrittsprüfung bestanden haben.

§ 34

¹ Aspirantinnen und Aspiranten werden für die Dauer der Ausbildung an der Polizeischule befristet angestellt. Anstellung

² Die Anstellung erfolgt durch das Polizeikommando.

§ 35

¹ Aspirantinnen und Aspiranten, welche die Polizeischule nach Ablauf der ersten drei Monate verlassen, haben die bis zum Zeitpunkt des Austrittes entstandenen Ausbildungskosten zurückzuerstatten. Rückzahlung der
Ausbildungs-
kosten

² Polizistinnen und Polizisten, die nach erfolgreicher Ausbildung aus eigenem Antrieb nicht in den Dienst der Kantonspolizei treten, haben die ganzen Ausbildungskosten zurückzuerstatten.

³ Polizistinnen und Polizisten, die während der Polizeischule bei der Kantonspolizei angestellt waren und innerhalb von drei Jahren nach der Anstellung die Kantonspolizei verlassen oder deren Anstellungsverhältnis in dieser Zeit aufgelöst wird, haben die Ausbildungskosten wie folgt teilweise zurückzuerstatten:

1. im ersten Jahr Fr. 50 000.–;
2. im zweiten Jahr Fr. 33 500.–;
3. im dritten Jahr Fr. 17 000.–.

⁴ Bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrades verlängert sich die Dauer der Rückzahlungspflicht anteilmässig bis maximal vier Jahre.

⁵ Die Rückzahlungspflicht entfällt, wenn die Beendigung des Anstellungsverhältnisses oder die Reduktion des Beschäftigungsgrades wegen Schwangerschaft, Krankheit oder Unfall erfolgt.

VI. Kostenersatz**§ 36**

¹ Das Departement legt die Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz in folgenden Fällen fest: Berechnungs-
grundlage

1. bei ausserordentlichen Polizeieinsätzen;
2. bei vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Polizeieinsätzen;
3. für das Ausrücken bei Fehlalarm.

² Es berücksichtigt dabei die Personal-, Material- und Fahrzeugkosten und legt, wo möglich, Pauschalbeträge fest.

	§ 37
Gebühren	Das Departement legt die Gebühren fest für: <ol style="list-style-type: none">1. polizeiliche Dienstleistungen;2. polizeiliche Prüfungen und Bewilligungen;3. Leistungen der Seepolizei;4. Leistungen des kriminaltechnischen und forensischen Dienstes;5. den Betrieb von privaten Alarmanlagen (gemäss § 65 des Gesetzes)¹⁾ sowie die Alarmübermittlung zur kantonalen Notrufzentrale.

VII. Polizeilicher Assistenzdienst

	§ 38
Auftrag	Der polizeiliche Assistenzdienst sorgt zugunsten der Gemeinden durch sichtbare Präsenz sowie präventive und repressive Massnahmen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

	§ 39
Aufgaben	Der polizeiliche Assistenzdienst nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: <ol style="list-style-type: none">1. Patrouillieren im öffentlichen Raum;2. Personenkontrollen und Kontrollen mitgeführter Sachen;3. Überwachung des ruhenden Verkehrs und Bestrafung von Übertretungen im Ordnungsbussenverfahren gemäss dem Ordnungsbussengesetz²⁾ und der Ordnungsbussenverordnung³⁾;4. Überwachung des fahrenden Verkehrs auf den Gemeindestrassen, -wegen und -plätzen und Bestrafung von Übertretungen im Ordnungsbussenverfahren gemäss dem Ordnungsbussengesetz und der Ordnungsbussenverordnung;5. Überwachung der Bestimmungen und Ahndung von Übertretungen des Gesetzes über das Halten von Hunden⁴⁾;6. Überwachung der Bestimmungen und Ahndung von Übertretungen des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung⁵⁾;

1) 551.1

2) SR 741.03

3) SR 741.031

4) 641.2

5) 814.04

7. Rapportierung und Verzeigung von geringfügigen Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe¹⁾;
8. Ausstellen von Hausverboten und Wegweisungen bei Widerhandlungen gegen die Benutzungsanordnungen im Auftrag der Berechtigten;
9. Intervention bei Ruhestörungen;
10. Durchführung von Polizeitransporten;
11. Unterstützung der Kantonspolizei bei ausserordentlichen Lagen.

§ 40

¹ Die Gemeinden schliessen mit der Kantonspolizei Leistungsvereinbarungen ab.

Leistungsvereinbarung

² Das Departement regelt die Einzelheiten.

§ 41

¹ Der polizeiliche Assistenzdienst kann zugunsten und im Auftrag Dritter polizeiliche Aufgaben übernehmen, sofern hoheitliches Handeln gesetzlich vorgesehen ist.

Einsatz zugunsten und im Auftrag Dritter

² Die Kantonspolizei schliesst mit den entsprechenden Behörden und Körperschaften Leistungsvereinbarungen ab.

³ Das Departement regelt die Einzelheiten.

VIII. Sicherheitsorgane der Gemeinden

§ 42

¹ Die Gemeinden erhalten auf Ersuchen folgende Aufgaben und Kompetenzen übertragen:

Aufgaben und Kompetenzen

1. Überwachung des ruhenden Verkehrs und Bestrafung von Übertretungen im Ordnungsbussenverfahren gemäss dem Ordnungsbussengesetz²⁾ und der Ordnungsbussenverordnung³⁾ (Ziffern 200 bis 259);

¹⁾ SR 812.121

²⁾ SR 741.03

³⁾ SR 741.031

2. Überwachung des fahrenden Verkehrs auf den definierten Gemeindestrassen, -wegen und -plätzen und Bestrafung von Übertretungen im Ordnungsbussenverfahren gemäss der Ordnungsbussenverordnung (Ziffern 301, 304, 605, 611, 612, 613, 620, 621, 902 und 906);
3. Verkehrsdienst, sofern eine Bewilligung im Sinne von Artikel 67 Absatz 3 der Signalisationsverordnung¹⁾ vorliegt;
4. Überwachung der Bestimmungen und Ahndung von Übertretungen des Gesetzes über das Halten von Hunden²⁾;
5. Überwachung der Bestimmungen und Ahndung von Übertretungen des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung³⁾;
6. Überwachung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf durch die Gemeinde definierten Wegen und Plätzen;
7. Wegweisung bei Missachtung von Benutzerordnungen.

² Die Aufgaben und Kompetenzen beschränken sich auf das jeweilige Gemeindegebiet.

§ 43

Sicherheitsorgane ¹ Die Gemeinden sorgen für eine angemessene Ausbildung ihrer Sicherheitsorgane.

² Sie nehmen sämtliche durch sie mit Sicherheitsaufgaben beauftragte Personen in Pflicht und regeln deren Tätigkeit schriftlich.

§ 44

Zwang und Bewaffnung ¹ Die Sicherheitsorgane der Gemeinden dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben keinen Zwang anwenden.

² Ihnen ist es untersagt, Waffen im Sinne des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition zu tragen und mit sich zu führen.

§ 45

Einsatz von Privaten Die Gemeinden sorgen für die notwendigen rechtlichen Grundlagen zur Delegation der übertragenen Aufgaben und Kompetenzen an Private.

¹⁾ SR 741.21

²⁾ 641.2

³⁾ 814.04

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 46

Die Gemeinden passen die Vereinbarungen mit ihren Sicherheitsorganen Sicherheitsorgane der Gemeinden innert zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Verordnung an die Bestimmungen des Polizeigesetzes ¹⁾ und dieser Verordnung an.

§§ 47 – 48 ²⁾

§ 49

Diese Verordnung und das Polizeigesetz vom 9. November 2011 treten auf Inkrafttreten den 1. Juli 2012 in Kraft.

¹⁾ 551.1

²⁾ Änderung und Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 2012, Seiten 1592.